

sie vielleicht in bestimmten Fällen sogar unmöglich. Da stehen z. B. Gebäude der ehemaligen MTS auf dem Hof der LPG. Diese sind mehrere Male umgebaut worden und stehen nun, um noch eins draufzusetzen, die Sache noch mehr zu verzwicken, auf privatem Grund und Boden. All dieses bestehende Wirrwarr.

(Beifall bei der SPD)

bei den Eigentumsverhältnissen, wie es sicher Kollege Gottfried Haschke formulieren würde, gilt es per Gesetz zu klären.

(Heiterkeit)

Auch hier haben wir es mit den uns zur Genüge bekannten Altlasten der 40 Jahre DDR-Unrecht zu tun.

(Zuruf von der PDS: Jetzt können wir darüber lachen.)

Das ist schön. Es geht in diesem Gesetz, und das möchte ich hier betonen, um die Behandlung eindeutig nachgewiesenen Staatseigentums, das sich im Besitz von LPG bzw. Einzelpersonen befindet.

Bemerkenswert scheint mir die in § 2 Buchstabe b getroffene Festlegung, durch Tausch solcher Grundstücke die Rechte von Genossenschaftsmitgliedern und anderer Eigentümer zu gewährleisten, denen Grundstücke durch andere Nutzungsrechte entzogen wurden. Wir haben heute wiederum erfahren, wie zwingend und dringend es ist, hier auch im Interesse der Eigenheimbauer und anderer Nutzer von privatem Grund und Boden mit diesem Gesetz Regelungen zu schaffen. Auf die Notwendigkeit der Treuhand wurde nun schon mehrere Male hingewiesen, eben der Treuhand für Land- und Forstwirtschaft.

Im § 5 wird das Vorkaufsrecht für die bisherigen Nutzer, die auf den Grundstücken Gebäude bzw. Anlagen als Eigentum errichtet haben, festgelegt. Diese Regelung ist zu begrüßen; denn sie schafft weitere Rechtssicherheit und dies im besonderen auch für die Klärung der häufig nicht eindeutigen Eigentumsverhältnisse der Bauern, die Grund und Boden aus der Bodenreform erhalten haben.

Hier wurde nochmals auf die §§ 6 und 7 hingewiesen. Diese sollten gründlich betrachtet und hinterfragt werden. Ich frage mich, wer dann plötzlich 1993 das Geld hat, die Genossenschaft oder der Private, einen Kaufpreis, den endgültigen, der dann 1993 entstanden ist, zu bezahlen. Wir sollten uns hier wirklich fragen, ob es nicht schneller geht.

Erfreulich ist für mich als Vertreter der Landwirtschaft die vorgesehene Erlösverwertung im Zusammenhang mit diesen Flächen. Das wurde auch schon angeführt. Diese Mittel werden insbesondere für Sanierungs- und Anpassungsmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt, für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft und für Anpassungsprogramme für die Länder.

Damit möchte ich es genug sein lassen. Ich brauche hier keine Wahlrede zu halten: Eigentumsfragen sind für die CDU/DA-Fraktion Grundsatzfragen. Wir stimmen deshalb der Überweisung an die vorgesehenen Ausschüsse zu. - Danke schön.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke dem Herrn Abgeordneten Lubk und rufe Herrn Abgeordneten Kauffold von der Fraktion der SPD auf.

Prof. Dr. Kauffold für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Drei Probleme beschäftigen, beunruhigen die Bauern, die Leute, die auf und von dem Lande leben, erstens die Absatzproblematik, zweitens die Liquidität der Betriebe und drittens Fragen des Eigentums. Mit den ersten beiden Problemen haben wir uns diese Woche schon befaßt und Maßnahmen auf den Weg gebracht, die hoffentlich greifen. Heute und für den Rest der Woche befassen wir uns mit Fragen des Eigentums. Die drängenden Probleme werden in den beiden heute in 1. Lesung behandelten Gesetzentwürfen und in dem Statut der öffentlich-rechtlichen Treuhandanstalt Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft vor allem rund 1,4

Mio ha Bodenreformland, das sich im Besitz von Genossenschaften befindet. Es geht um dessen sozial gerechte und sozial verträgliche, den Interessen der Bauern, auch der Eigenheimbesitzer dienende Privatisierung und Verpachtung zum Zwecke ökologischer und marktwirtschaftlicher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Es geht um die Existenz vieler Betriebe, um die Neugründung von Existenzen und um die Entwicklung ländlicher Räume. Dazu ist es notwendig, daß die Erlöse aus der treuhänderischen Behandlung dieser Vermögenswerte vorrangig der Land- und Forstwirtschaft selbst zugute kommen.

Meine Damen und Herren, wir können daher nicht einverstanden sein mit der schrittweisen Veränderung diesbezüglicher Regelungen, die der Gesetzentwurf während seiner Behandlung durch die Exekutive seit Juni erfahren hat. Im ersten Entwurf heißt es noch in § 8 Abs. 1 und 2:

„Der Verkauf, die Verpachtung oder anderweitige Verwertung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundstücke, Gebäude und Anlagen erfolgt durch eine auf der Grundlage des Treuhandgesetzes tätig werdende Treuhandanstalt Land- und Forstwirtschaft.

2. Die Reinerlöse aus der Tätigkeit der Treuhandgesellschaft Land- und Forstwirtschaft sind zu verwenden

- a) für spezifische Maßnahmen zur Sanierung und Strukturanpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Entwicklung landwirtschaftlicher Räume,
- b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft einschließlich für spezielle Förderungs- und Anpassungsprogramme der Länder.“

Im zweiten Entwurf wird folgende Diktion gegeben:

„Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Treuhandanstalt entsprechend dem Gesetz zur Privatisierung ...

3. Die Erlöse sind insbesondere zu verwenden für spezifische Maßnahmen zur Sanierung ...“

Dann folgt der gleiche Text, wie eben vorgetragen.

Im dritten Entwurf erhielt der Absatz die Fassung:

„Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Treuhandanstalt“

- gemeint ist die große -

„entsprechend dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens und der Satzung der Treuhandaktiengesellschaft Land- und Forstwirtschaft. Dabei ist die vorrangige Zweckbestimmung für die Landwirtschaft und die Entwicklung der ländlichen Räume zu beachten.“

Im vorliegenden Entwurf ist schließlich die Treuhandanstalt Land- und Forstwirtschaft - so lese ich das jedenfalls - eliminiert, so daß keine Rechtsgrundlage für den Einfluß dieser Einrichtung auf die Verwendung der Erlöse besteht.

Meine Damen und Herren, man merkt die Absicht und muß im wohlverstandenen Interesse der Bauern gegensteuern, damit die zu privatisierenden Vermögenswerte eben den Bauern und Kommunen zugute kommen und eben nicht vorzugsweise für die Sanierung des gesamten Staatshaushaltes verwendet werden.

(Beifall bei SPD und DBD/DFD)

In diesem Falle hätte ich unter anderem die düstere Vision, daß sich die Agrarsteppen der jüngsten Vergangenheit in Agrarsteppen der unmittelbaren Zukunft fortsetzen, die sehr reichen Privaten gehören und von Landarbeitern und Tagelöhnern auf unserem Territorium bewirtschaftet werden. Entsprechende Angebote zu großflächigen Landkäufen auf dem Territorium der DDR gibt es bereits.

Wir beantragen, den Paragraphen 8 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Treuhandanstalt Land- und Forstwirtschaft entsprechend dem Treuhandgesetz und entsprechend ihrer Satzung. Die Erlöse sind vorrangig im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder für spezifische Maßnahmen zur Sanierung und Strukturanpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Entwicklung ländlicher Räume und